

RS Vwgh 1995/7/21 92/17/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1995

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

Norm

BauO Tir 1989 §17;

BauO Tir 1989 §19 Abs1;

BauO Tir 1989 §19;

LAO Tir 1984 §3 Abs1;

Rechtssatz

Die bloß allgemeine Regelung des § 17 Tir BauO 1989, daß die Eigentümer von Bauplätzen Erschließungslasten zu tragen haben und letztere die Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen sowie die Leistung von Erschließungsbeiträgen umfassen, ändert nichts daran, daß (erst) § 19 Tir BauO 1989 die nähere Regelung hinsichtlich der Leistung von Erschließungsbeiträgen enthält. Gemäß § 3 Abs 1 erster Satz Tir LAO 1984 entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft. Dieser Tatbestand ist nach dem anzuwendenden Gesetzeswortlaut des § 19 Abs 1 erster Satz Tir BauO 1989 durch den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Baubewilligung (für die dort vorgesehenen Fälle) umschrieben. Damit ist aber die Person des Abgabenschuldners eindeutig bezeichnet: Jener, der Eigentümer des Bauplatzes zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Baubewilligung ist, ist als Abgabenschuldner anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170266.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>